

die effektivere Nutzung der Fonds sowie der vorhandenen und neu zu schaffenden Räume, Probenbühnen und Ateliers in Betrieben, Städten und Gemeinden zu verbessern. In größeren Städten ist durch die örtlichen Räte die Ausleihe von technischen Einrichtungen und Instrumenten für die künstlerische Betätigung zu organisieren. In den Bezirken und Kreisen sind die erforderlichen Materialien für die volkskünstlerisch Tätigen durch die Handelsorgane zu planen und zu bilanzieren sowie die kontinuierliche Versorgung zu sichern.

3.3. Um den Reichtum des künstlerischen Volksschaffens den Werktätigen in größerem Maße als bisher zugänglich zu machen, ist durch das Ministerium für Kultur in Zusammenarbeit mit den entsprechenden örtlichen Räten die schrittweise Einrichtung eines Museums des künstlerischen Volksschaffens vorzunehmen.

4. Zur Planung und Leitung

4.1. Die Planung und Leitung des künstlerischen Volksschaffens ist auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse durch die Festigung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen den staatlichen Organen und allen Vorständen und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere dem FDGB, der FDJ sowie der Nationalen Front der DDR, weiter zu qualifizieren.

Die Volkskunstinitiative bewährt sich für die Förderung und Aktivierung des künstlerischen Volksschaffens. Sie ist weiterzuführen. Im Zentrum steht dabei in der nächsten Etappe der 60. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution.

Durch die Räte der Kreise sind in Zusammenarbeit mit den Vorständen und Leitungen des FDGB und der FDJ sowie der anderen gesellschaftlichen Organisationen langfristige Konzeptionen für die Entwicklung des künstlerischen Volksschaffens auszuarbeiten.

Dabei sind vor allem zu koordinieren: die ideologisch-konzeptionellen Zielstellungen und Aufgaben; die Analyse; die perspektivischen Vorhaben; die gesellschaftlichen Höhepunkte, die durch das künstlerische Volksschaffen gestaltet werden sollen; die Aus- und Weiterbildung von Kadern und deren Einsatz sowie die gemeinsame Nutzung und Entwicklung der materiell-technischen Basis und ihre Werterhaltung.

Die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften sichern die Entwicklung des künstlerischen Volksschaffens in ihren Verantwortungsbereichen durch entsprechende Maßnahmen in den betrieblichen Vereinbarungen.

4.2. Die Staatsorgane, die Verantwortung für das künstlerische Volksschaffen